

# **Verordnung**

## **des Landratsamtes Karlsruhe**

### **über das Landschaftsschutzgebiet**

#### **„Streuobstwiesen zwischen Bauerbach und Flehingen“**

vom 19.10.2000

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### ***Erklärung zum Schutzgebiet***

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Gemarkung Bauerbach und der Gemeinde Oberderdingen, Gemarkung Flehingen, Landkreis Karlsruhe, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Streuobstwiesen zwischen Bauerbach und Flehingen".

#### **§ 2**

#### ***Schutzgegenstand***

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 35 ha.
- (2) Beschreibung des Gebietes:  
Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus mehreren Teilbereichen zwischen den bebauten Ortsteilen der Gemarkungen Bauerbach und Flehingen.
  1. Bauerbach, westlich der Schnellbahnstrecke der Deutschen Bahn:
    - a. Im Bereich der Gewanne „Löhl“ und „Beim Weiherbrunnen“ verläuft die Grenze im Norden und Osten entlang von Flurbereinigungswegen und der Bahnlinie Bretten-Eppingen, im Westen wird das Schutzgebiet begrenzt von Kleingärten bzw. der K 3505, im Süden grenzt das LSG an den Gabenwald an.
    - b. Im Bereich der Gewanne „Esel“ und „Schinderloch“ verläuft das Schutzgebiet im Norden entlang der Schnellbahntrasse der DB, im Osten entlang der B 293. Im Süden und Südwesten folgt die Grenze dem Verlauf von Flurbereinigungswegen bzw. des Bauerbaches und bezieht dann östlich und südöstlich des flächenhaften Naturdenkmals „In den Gräben“ einige Grundstücke in den Gewannen „Gräben“ und „Wintersberg“ mit ein.
    - c. Im Bereich der Gewanne „Öpferäcker“, „Innerer Hieberg“ und „Pfütze“ verläuft das Schutzgebiet im Wesentlichen entlang des Wegenetzes der Flurbereinigung und schließt im Süden an das flächenhafte Naturdenkmal „In den Gräben“ an.

2. Flehingen und Bauerbach, östlich der Schnellbahnstrecke der DB:  
Im Bereich der Gewanne „Fröschhölde“ und „Äußerer Hieberg“ (Gemarkung Bauerbach); „Beim Schinderswäse“; „Attenberg“, „Unter dem Attenberg“, „Hasengarten“, „Ob dem Mittelohn“ und „Langehecke“ (Gemarkung Flehingen) verläuft die Grenze im Süden entlang der Schnellbahntrasse der Deutschen Bahn, im Osten entlang der B 293 alt, der Bauschutt- und Erddeponie Flehingen und der B 293 neu, im Norden und Westen im Wesentlichen entlang von landwirtschaftlichen Wegen.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, bei der Stadt Bretten und bei der Gemeinde Oberderdingen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### **Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes**

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. der Schutz, die Erhaltung und langfristige Sicherung sowie die Entwicklung der vorhandenen Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung,
2. der Erhalt der Strukturvielfalt der Landschaft als Lebensraum für die daran gebundenen z. T. in der Roten Liste aufgeführten Arten wie Igel, Siebenschläfer, Fledermaus, Wendehals, Buntspecht, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Finkenarten, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Neuntöter, Greifvogelarten, Insektenarten, Grasfrosch und Erdkröte, Ringelnatter, Zauneidechse und Blindschleiche, sowie der Erhalt von landschaftsprägenden Elementen wie Bäume, Feldhecken, Böschungen und Ufergehölze,
3. die Bewahrung des charakteristischen, abwechslungsreichen und kleinräumigen Landschaftsbildes auch als Erholungsraum von hohem Erlebniswert für die Bevölkerung,
4. die Erhaltung des Grünlandes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und natürlicher Erosionsschutz für die vorhandenen Lößböden,
5. der Schutz der Bachaue des Bauerbaches mit Ufergehölzen,
6. der Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedigung zugunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und Naherholung,
7. der Erhalt der vorhandenen Wiesen um das flächenhafte Naturdenkmal „In den Gräben“ als Pufferzone.

### § 4

#### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;

3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### ***Erlaubnisvorbehalte***

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
  1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Streuobstbäume, Feldhecken, Böschungen, Ufergehölze, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
  9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland umzubrechen;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## § 6

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
    - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
    - b) Dauergrünland nicht umgebrochen wird,
    - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Streuobstbäume, Feldhecken, Böschungen und Ufergehölze, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
    - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
  2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
  3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.
- (3) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 können der Errichtung einer städtebaulich notwendigen Erschließungsstraße zur Anbindung langfristig geplanter Baugebiete östlich der Stadtbahn im Gewann „Beim Weiherbrunnen“, die in den dafür vorgesehenen Verfahren genehmigt wurde, nicht entgegengehalten werden.

## § 7

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 8**

#### ***Befreiungen***

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 9**

#### ***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

### **§ 10**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2000

Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltamt -

Claus Kretz, Landrat

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 60a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltamt -